

(2) Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn der Schaden 1 000 M übersteigt.

(3) Die Höhe der Entschädigung beträgt 100 % des errechneten Schadenbetrages.

(4) Auf die Entschädigung werden angerechnet:

- a) Restwerte und Erlöse
- b) die infolge eines Schadenereignisses nicht verbrauchten Kosten für Ernte, Drusch, Aufbereitung' usw.

### § 3

#### Verhaltens- und Anzeigepflichten

Der Betrieb ist verpflichtet, die durch lang anhaltende Niederschläge zu erwartenden versicherten Schäden unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden.

#### Anlage 13

zu vorstehender Anordnung

### Bedingungen für die freiwillige Versicherung gegen Schäden durch Braunfäule oder Naßfäule an Speise- und Pflanzkartoffeln der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft

#### § 1

##### Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatliche Versicherung genannt) versichert die vom Erzeugerbetrieb

- a) über die Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder im Direktbezug bzw. zur Direkt-einkellerung gelieferten Speisekartoffeln aller Handelsgruppen, Qualitätsklassen und Güten gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß nach der TGL-gerechten Abnahme auf der Grundlage von Gutachten oder Bewertungsprotokollen innerhalb der in Rechtsvorschriften festgelegten Garantiefristen die Speisekartoffeln vom Handel oder vom Endverbraucher ganz oder teilweise wegen Braunfäule oder Naßfäule vom Verbrauch als Speiseware ausgeschlossen werden und die Lieferer auf Grund von Rechtsvorschriften materiell verantwortlich sind
- b) auf der Grundlage eines Vermehrungsvertrages mit einem DSG-Betrieb TGL-gerecht erzeugten und über einen DSG-Betrieb oder im Direktbezug gelieferten Pflanzkartoffeln aller Sorten und Stufen gegen den Schaden, der dadurch entsteht, daß nach einer TGL-gerechten verbindlichen Abnahme durch den DSG-Betrieb oder bei verbindlicher eigenverantwortlicher Verladung durch eigene Gutachter (TKO) innerhalb der in Rechtsvorschriften festgelegten Garantiefrist die Pflanzkartoffeln beim Empfänger wegen Braunfäule oder Naßfäule vom Verbrauch als Pflanzgut ausgeschlossen werden und die Lieferer auf Grund von Rechtsvorschriften materiell verantwortlich sind.

(2) Die von Betrieben ohne Einschaltung eines DSG-Betriebes TGL-gerecht erzeugten Pflanzkartoffeln werden von der Staatlichen Versicherung im Umfange des Abs. 1 Buchst. b versichert, wenn ein Vermehrungsvertrag mit einem Vertragspartner vorliegt und eine TGL-gerechte verbindliche Abnahme durch den Vertragspartner erfolgt.

(3) Die sich aus den abgeschlossenen Lieferverträgen und den für den Handel mit Speisekartoffeln und Pflanzkartoffeln geltenden Rechtsvorschriften ergebenden Beziehungen zwischen Lieferanten und Empfängern werden durch diese freiwillige Versicherung der Erzeugerbetriebe nicht berührt.

### § 2

#### Höhe der Entschädigung

Die Entschädigung wird geleistet

- a) bei den nach § 1 Abs. 1 Buchst. a versicherten Speisekartoffeln in Höhe der Differenz zwischen dem Erzeugerpreis einschließlich der an LPG und VEG bzw. an Kooperationsgemeinschaften mit gemeinsamer Feldwirtschaft mit der Hauptproduktionsrichtung Speisekartoffeln zu gewährenden Preiszuschläge für Speisekartoffeln und dem Erzeugerpreis für Futterkartoffeln
- b) bei den nach § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 versicherten Pflanzkartoffeln in Höhe der Differenz zwischen dem Erzeugerpreis für Pflanzkartoffeln und dem Erzeugerpreis für Futterkartoffeln.

### § 3

#### Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Erzeugerbetrieb ist verpflichtet:

- a) die prophylaktische Bekämpfung der Kraut- und Braunfäule (*Phytophthora infestans*) und der Schwarzbeinigkeit und Knollenaßfäule (*Pectobacterium caroterorum*) entsprechend den Forderungen der TGL 7776 — Speisekartoffeln — und der TGL 7777 — Pflanzkartoffeln — und der Verträge über die Produktion, Lieferung und Abnahme von Speisekartoffeln bzw. der Verträge über die Vermehrung von Pflanzkartoffeln unter Berücksichtigung und Befolgung der Hinweise des Beratungsdienstes der Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln bzw. der DSG-Betriebe durchzuführen
- b) die Hinweise des örtlichen Pflanzenschutzdienstes zu beachten
- c) spätestens 14 Tage vor Rodebeginn das chemische bzw. mechanische Krautabtöten vorzunehmen
- d) die sachgemäße Zwischenlagerung der geernteten Kartoffeln durchzuführen.

(2) Der Betrieb hat im Schadenfall mit den von der Staatlichen Versicherung geforderten Schadenunterlagen

- a) die Gutachten oder Bewertungsprotokolle über die Einhaltung der Qualitätsvorschriften nach der TGL für die Speisekartoffelpartie bei der Abnahme bzw. vor dem Versand